

Anlage 1.2 zu BV 144/2023

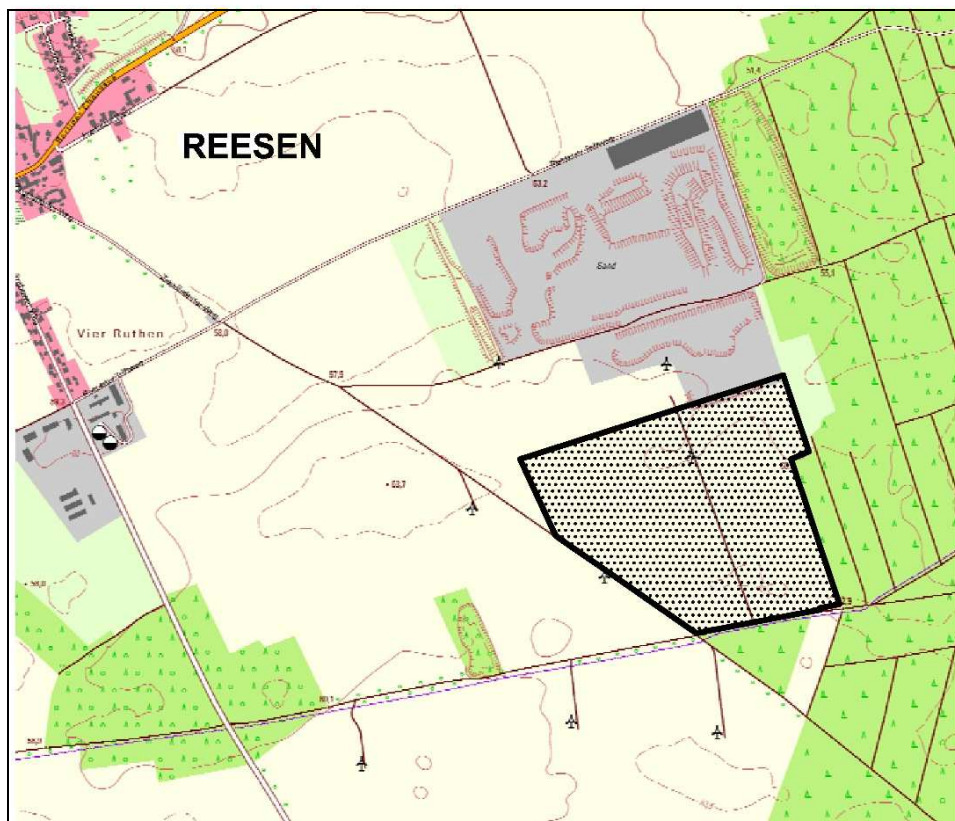


Bauleitplanung der Stadt Burg

Landkreis Jerichower Land

17.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg am Gewerbe-standort Am Reesener Triftweg zur Ergänzung der Zulässigkeiten für die Sandabbauflächen und die Flächen für Ablagerungen durch eine Interims-nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Ortschaft Reesen

Entwurf - August 2023



Lage in der Stadt Burg [TK10 10/2018] © GeoBasis-DE / LVermGeoLSA / G01-5010848-2014-5

**Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung / Dipl.Ing.Jaqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a / Tel.Nr.039204 / 911660 Fax 911650**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A Begründung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes	
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes	
2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2.2. Lage des Änderungsbereiches, rechtsverbindliche Bebauungspläne	5
2.3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.4. Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Möckern Fläming - Gemeinde Reesen	8
3. Bestandsaufnahme	9
3.1. Größe des Änderungsbereiches	9
3.2. Nutzungen im Bestand	9
3.3. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen, Belange des Bergbaus	9
4. Begründung der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes	10
5. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf öffentliche Belange	11
5.1. Erschließung	11
5.2. Wirtschaftliche Belange, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen, Klimaschutzkonzept der Stadt Burg	12
5.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	12
5.4. Belange der Landwirtschaft	12
6. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf private Belange	13
7. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	13
8. Flächenbilanz	13
TEIL B Umweltbericht zur 17.Änderung des Flächennutzungsplanes	14

TEIL A

Begründung der Darstellungen der 17.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg am Gewerbestandort Am Reesener Triftweg zur Ergänzung der Zulässigkeiten für die Sandabbauflächen und die Flächen für Ablagerungen durch eine Interimsnutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Ortschaft Reesen

1. Rechtsgrundlagen

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 12.07.2023 (BGBl. I. 2023 Nr.184)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 03.07.2023 (BGBl. I. 2023 Nr.176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 14.06.2021 (BGBl. I. S.1802)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.04.2023 (GVBl. LSA S.209).

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

2. Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Firma Neumann Transport und Sandgruben GmbH & Co KG betreibt seit 1992 am Reesener Triftweg einen Sandtagebau einschließlich einer nach BImSchG genehmigten Aufbereitungsanlage für das Brechen und Klassieren von Gestein und die Behandlung von Bauabfällen und Bodenaushub. Am 05.10.2009 wurde durch den Landkreis Jerichower Land die Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I nach § 31 Abs. 2 KrW AbfG für den Sandtagebau Reesen festgestellt und genehmigt. Die Deponie Reesen GmbH & Co. KG hat im November 2011 die Deponie in Betrieb genommen und befindet sich derzeit in der Ablagerungsphase. Am Standort befinden sich weiterhin die durch die Mitteldeutsche Schlacken Union GmbH & Co.KG (MDSU) betriebenen Anlagen und Einrichtungen zur Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung / Beseitigung von mineralischen Abfällen. Für die Flächen der baulichen Anlagen und die Deponie ist der Bebauungsplan Nr.110 "Am Reesener Triftweg" in der Ortschaft Reesen seit dem 11.02.2022 rechtsverbindlich, der die drei bis dahin gültigen vorhabenbezogenen Bebauungspläne ersetzt hat.

Auf den südlich an den Gewerbestandort angrenzenden Flächen wird auf den Flurstücken 88/3 und 98/3 auf Grundlage einer Abbaugenehmigung des Landkreises Jerichower Land aus dem Jahre 2005 bis an die Nordgrenze des vorliegenden Änderungsbereiches Sand abgebaut. Weiterhin erfolgt parallel zur Südseite der Deponie eine Abgrabung, um die südliche Entwässerung für die Deponiesohle herzustellen. Diese Fläche grenzt unmittelbar nördlich an den

Änderungsbereich an. Aufgrund der dabei anfallenden Sandmengen wird zur Zeit der 2005 genehmigte Abbau auf den Flurstücken 88/3 und 98/3 nicht weiter nach Süden geführt. In die Fläche nördlich des Plangebietes südlich der Deponie soll zukünftig die Bauschuttrecyclinganlage verlagert werden. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Baustofflager wurde am 19.12.2022 erteilt. Südlich und westlich davon befinden sich drei Windenergieanlagen im Bestand, eine davon im Plangebiet.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderung sieht für die Flächen zwischen der Deponie im Norden und der Gemarkungsgrenze im Süden den Abbau von Sanden und eine nachfolgende Nutzung als Deponie vor. Die Flächen südlich der Deponieentwässerung und des bereits vollzogenen Sandabbaus auf den Flurstücken 88/3 und 98/3 werden derzeit noch landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Die Neumann Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG beabsichtigt die bisher noch landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zur Inanspruchnahme für die Vorhaben des Sandabbaus, des Recycling und der Ablagerung zur Energiegewinnung zu nutzen und auf den Flächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten. Die Anlagen dienen der ökologischen und ökonomischen Versorgungssicherheit des Unternehmens. Zusätzlich erfolgt durch das Unternehmen die Prüfung der Errichtung einer Wasserstoffgewinnungsanlage zur Nutzung der überschüssigen Energie der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Energiespeicherung). Der geplante Standort der Anlage zur Wasserstoffgewinnung soll sich auf den angrenzenden Flächen des Bebauungsplanes 110 befinden und berührt somit den Änderungsbereich nicht. Als Alternative besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung mit den Stadtwerken Burg, um mit der Energie Wärmepumpen in Burg zu betreiben. Das Plangebiet umfasst die Flächen südlich des derzeitigen Sandabbaus und südlich der Deponieentwässerungsanlagen. Im Änderungsbereich befindet sich eine Windenergieanlage im Bestand. Diese ist nicht Gegenstand der Darstellungen des Flächennutzungsplanes, da das Plangebiet kein Eignungsgebiet für Windenergie ist und im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes nicht dafür vorgesehen ist. Die Windenergieanlage kann somit nur im Rahmen des gesetzlichen Bestandsschutzes weiter betrieben werden.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 BauGB nicht privilegiert. Für die Umsetzung des Planvorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Stadt Burg hat am 15.09.2022 die Aufstellung eines flächendeckenden Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) für Sektor 1 Gebiete können hierfür neben Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung die Flächen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen sowie die Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten genutzt werden. Die Gemarkung Reesen gehört zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Die betreffenden Flächen weisen eine Ertragsmesszahl von 17 bis 22 Bodenpunkten und damit eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit auf. Sie gehören zu den geringwertigsten noch für Acker genutzten Flächen der Gemarkung Reesen. Die Flächen sind stark winderosionsgefährdet. Da mit dem geplanten Sandabbau ohnehin der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden ist, sind die Flächen besonders für eine zwischenzeitliche Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Die Sicherung einer wirtschaftlich tragfähigen Energieversorgung erfordert die Einordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Fläche wird daher in das in Aufstellung befindliche Konzept der Stadt Burg für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgenommen.

Die Nutzung regenerativer Energiequellen ist ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzgebers. Diesem Ziel entspricht die vorliegende Bauleitplanung.

Der Veranlasser der Änderung des Flächennutzungsplanes hat einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch mit der Stadt Burg geschlossen, der die Übernahme der im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes entstehenden Kosten durch den Begünstigten beinhaltet. Die Verfahrensdurchführung liegt bei der Stadt Burg.

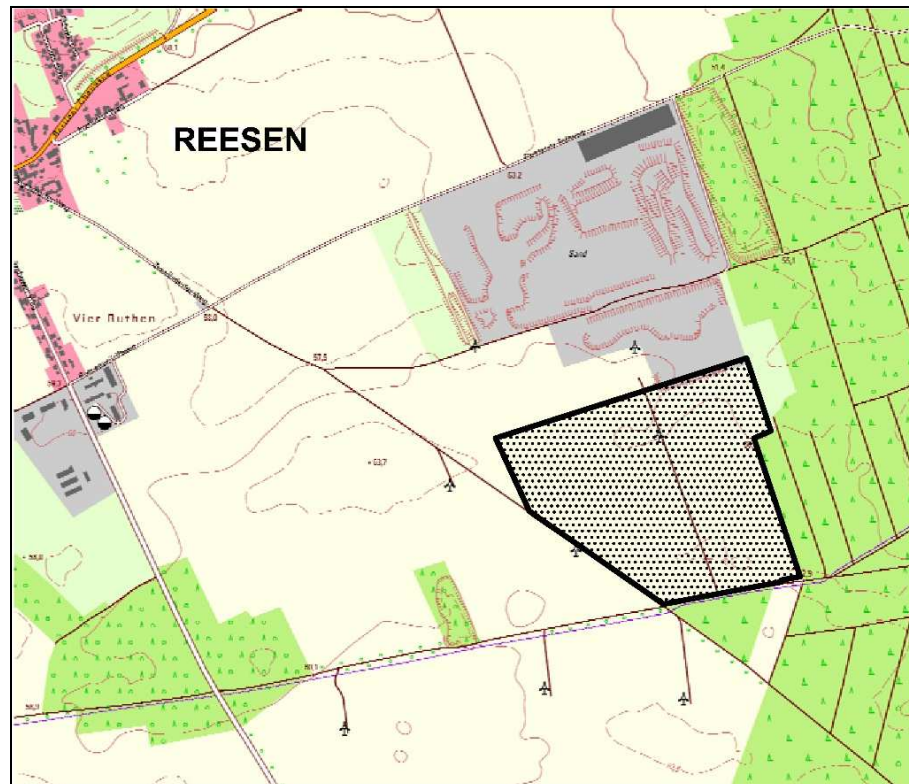
2.2. Lage des Änderungsbereiches, rechtsverbindliche Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich im Abstand von ca. 1.050 Metern südöstlich der Ortschaft Reesen der Stadt Burg. Es wird vom Reesener Triftweg über den Ziegelsdorfer Weg bzw. den Gewerbestandort Am Reesener Triftweg erschlossen.

Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 137/2, 137/3, 137/4, 137/5, 134, 10074, 10071, 124/3, 120/3, 114/3, 108/3, 103/3, 98/3, 88/3 der Flur 3 und 235/2, 235/1 und 10001 der Flur 2 der Gemarkung Reesen.

Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Lage des Plangebietes



An den Änderungsbereich grenzen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne unmittelbar an. Im Abstand von ca. 240 Meter nördlich befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.110 Gewerbestandort "Am Reesener Triftweg" in der Ortschaft Reesen.

Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Norden die Abgrabungen zur Herstellung der Entwässerungsanlagen der Deponie und zwei Windenergieanlagen
- im Osten Brachflächen und Wald
- im Süden ein landwirtschaftlicher Weg und südlich Wald und Ackerflächen der Gemarkung Grabow
- im Westen der Ziegelsdorfer Weg und westlich Windenergieanlagen und Ackerflächen

2.3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Belange der Raumordnung sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Gemäß **der Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde** ist die Änderung raumbedeutsam.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 16.02.2011 und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Magdeburg in Kraft getreten am 30.06.2006 dokumentiert.

Der Regionale Entwicklungsplan 2006 ist durch gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Eignungsgebiete für Windenergie verworfen worden. Das das Plangebiet betreffende Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Grabow / Reesen ist im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr wirksam. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft. Eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Entwicklung des Vorbehaltsgebietes ist durch die Planung nicht gegeben.

Derzeit befindet sich ein neuer Regionaler Entwicklungsplan in Aufstellung, dessen 3. Entwurf mit Beschluss der Regionalversammlung vom **28.06.2023** beschlossen wurde. Der 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes sieht vor:

Ziel Z 85: *"Als regionalbedeutsame Standorte für die Abfallbeseitigung sind festgelegt: ...
3. Deponie Reesen ..."*

Die Sicherung der Energieversorgung für den Gewerbestandort Reesen, der auch die Deponie umfasst, ist ein wesentliches Entwicklungsziel für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für das Plangebiet ist im 3. Entwurf das **Vorbehaltsgebiet** für Rohstoffgewinnung **Nr.11** (Reesen - Sand) festgelegt. **Die bisher im 2. Entwurf vorgesehene Festsetzung als Vorranggebiet wird aufgrund der Planungsabsichten des Unternehmens nicht mehr verfolgt.**

Ziel **138** des Landesentwicklungsplanes legt fest:

"Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten haben das Vorhandensein einer Rohstofflagerstätte und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs zu berücksichtigen."

Der Vorbehalt für den Sandabbau im Gebiet wird beachtet. Der Abbau erfolgt zunächst nördlich des festgesetzten Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Diese Abschnitte werden, wie bereits im FNP dargestellt, zur Ablagerung von Abfällen (Deponie) genutzt und anschließend rekultiviert (gesondertes Genehmigungsverfahren). Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen dann auf die Deponieabdeckung umgesetzt werden, um die Flächen im Plangebiet dem Sandabbau zuführen zu können. Da die Anlagen an den jetzt dargestellten Standorten nur mit Ramppfosten in den Boden eingebracht werden, wird der Rohstoff Sand durch die Zwischenutzung nicht beeinträchtigt und steht für den Abbau zur Verfügung.

Durch die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde gefordert, eine Zustimmung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen einzuholen. Diese liegt vor.

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt stehen bergbauliche Belange der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch die Planung nicht berührt. Sofern die unverritzten Bereich des Plangebietes nicht dauerhaft, sondern nur temporär überplant werden, beziehungsweise der vollständige Rohstoffabbau durch das Vorhaben gewährleistet ist, bestehen gegen das Vorhaben seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen keine Bedenken.

Desweiteren soll im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes zunächst die Nutzung von Konversionsflächen geprüft werden. Das gesamträumliche Konzept ist derzeit in Bearbeitung. Zunächst wurden die Kriterien für die Eignung der Flächen formuliert. Diese entsprechen den durch

den Gesetzgeber formulierten Präferenzen (Sektor 1 Gebiete), sie werden ergänzt um Auswahlkriterien innerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete. Konversionsflächen stehen in Burg nicht in dem Umfang zur Verfügung, der erforderlich wäre, um die Ziele des Gesetzgebers zur Förderung erneuerbarer Energien zu erreichen. Zum derzeitigen Arbeitsstand ist erkennbar, dass sich der gewählte Standort besonders für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignet. Diese Einschätzung basiert auf der Lage im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und den besonders niedrigen Ertragsmesszahlen des Standortes. Weiterhin ist der Sachverhalt zu berücksichtigen, dass es sich nur um eine Zwischennutzung handelt und die Module danach auf die Deponie auf einen Konversionsstandort verlagert werden sollen. Der Standort ist danach für den Bodenabbau vorgesehen, womit der vollständige Verlust aller Bodenfunktionen verbunden ist. Eine vorherige baubedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist aufgrund der Folgenutzung somit nicht erheblich.

Das gesamträumliche Konzept soll parallel zur vorliegenden Planung bearbeitet und beschlossen werden.

Der Landesentwicklungsplan 2010 enthält folgende weitere Ziele und Grundsätze zu Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Z 103

"Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern."

Dieses Ziel wird durch die vorliegende Planung verfolgt.

G 75

"Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen."

Begründung:

"Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden. Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten."

Diesem Grundsatz entspricht die vorliegende Planung.

Z 115

"Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
 - *den Naturhaushalt und*
 - *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*
- zu prüfen."*

Diese Prüfung erfolgt nachfolgend.

- Eingriff in das Landschaftsbild
Das Landschaftsbild ist vorbelastet und durch die Deponie im Norden und die Windenergieanlagen überprägt. Es ist wenig empfindlich gegenüber dem Hinzufügen weiterer technischer

Anlagen. Es sind keine Bereiche betroffen, die intensiv touristisch oder für die Erholung genutzt werden. Dem Landschaftsbild kommt aufgrund der ausgeräumten Agrarlandschaft und der erheblichen Vorbelastung im Hinblick auf die Kriterien Schönheit, Eigenart und Seltenheit des Landschaftsbildes nur eine sehr geringe Bedeutung zu. Das Gebiet weist daher bezüglich des Kriteriums eine besondere Eignung für die geplante Nutzung auf.

- Eingriff in den Naturhaushalt
Aufgrund der Reversibilität der mit Ramppfosten zu befestigenden Freiflächenphotovoltaikanlagen und der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit regelmäßigem Bodenbruch ist nur ein geringer kleinflächiger Eingriff in den Naturhaushalt zu verzeichnen, der im Gebiet kompensiert werden soll.
- baubedingte Störung des Bodenhaushaltes
Im Plangebiet sind geringwertige Sandböden mit einer Ertragsmesszahl von 17 bis 22 Bodenpunkten vorhanden, die aufgrund des regelmäßigen Bodenbruchs anthropogen verändert sind und zu stärkerer Austrocknung und Winderosion neigen. Die Böden gehören bezogen auf die Ertragsmesszahl zu den geringwertigsten Ackerböden der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete der Gemarkung Reesen, die im Durchschnitt über eine Ertragsmesszahl von 31 Bodenpunkten verfügt. Die anlagenbedingten Störungen des Bodenhaushaltes durch die eingebrachten Ramppfosten bleiben gering. Die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes sind von den verwendeten Maschinen abhängig. Die Sandböden im Plangebiet sind verdichtungsunempfindlich. Die Böden sind für den langfristigen Sandabbau vorgesehen, der zum vollständigen Verlust der Bodenfunktion führt. Das Gebiet weist daher bezüglich des Kriteriums eine besondere Eignung für die geplante Nutzung auf.

G 84

"Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden."

Dies wurde geprüft. Die hierfür zur Verfügung stehenden Flächen sind ausgenutzt.

G 85

"Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden."

Dieser Grundsatz basiert auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2010 bestehenden Absichten zum Umfang des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Der derzeit durch den Bundesgesetzgeber angestrebte Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf 100 Gigawatt im Jahr 2030 lässt sich allein auf Konversionsflächen nicht erreichen. Die Leistung von bestehenden Photovoltaikanlagen im Jahr 2020 betrug 53,8 Gigawatt. Jährlich muss ein Zubau von ca. 5.000 MW erfolgen. Hierzu müssen auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Gemäß § 2 des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2021 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der dazu gehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis zum Erreichen einer nahezu treibhausneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher auch in der Lage, die aus dem Grundsatz 85 resultierenden Belange der Raumordnung zu überwiegen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.4. Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Möckern Fläming - Gemeinde Reesen

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Möckern Fläming - Gemeinde Reesen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Februar 2008) legt für den Änderungsbereich keine Entwicklungsziele fest.

3. Bestandsaufnahme

3.1. Größe des Änderungsbereiches

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt 29,86 Hektar.

Die Grundstücke befinden sich im Besitz der im Plangebiet ansässigen Unternehmensgruppe. Die Zuwegung erfolgt im Bestand für die Windenergieanlagen über den Ziegelsdorfer Weg, der als landwirtschaftlicher Weg für diesen Zweck ausgebaut wurde und weiter privatrechtlich gesicherte Wege.

3.2. Nutzungen im Bestand

Die Fläche wird im Bestand überwiegend noch ackerbaulich genutzt. Im Gebiet befindet sich auf dem Flurstück 114/3 eine Windenergieanlage und auf dem Flurstück 108/3 eine Zuwegung von Süden zu dieser Anlage und einer weiteren Windenergieanlage nördlich des Plangebietes der Änderung. Eine Erhaltung der Windenergieanlage und der Zuwegung ist im Rahmen des Bestandsschutzes vorgesehen.

3.3. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen, **Belange des Bergbaus**

Gemäß den im Plangebiet vorgenommenen Bohrproben stehen im Plangebiet überwiegend Sande an.

Folgende Schichtmächtigkeiten sind gemäß der Bohrproben vorhanden:

< 0,3	Meter	Mutterboden (humoser, schluffiger Feinsand)
> 0,3 - 17	Meter	schwach feinkiesige Grobsande mit zunehmender Tiefe schwach schluffige Mittelsande

unterlagert von Geschiebemergel und von weiteren, älteren pleistozänen Sanden und Geschiebemergel größerer Mächtigkeit und tertiären Lockergesteinen, der Festgesteinssockel der Kreidezeit ist erst in ca. 80 bis 100 Meter unter Gelände zu erwarten.

Der Grundwasserflurabstand beträgt zwischen ca. 15 Meter (nördlich vom Plangebiet) und ca. 17 Meter (südlich vom Plangebiet). Er wurde im Rahmen der regelmäßigem Grundwassermessungen für den Sandtagebau ermittelt und liegt zwischen 44,47 und 42,68 m ü. NHN. Die Fließrichtung verläuft von Süden nach Norden.

Das Plangebiet liegt außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete nach § 98a Abs.1 Nr.2 WG LSA.

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt stehen bergbauliche Belange der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch die Planung nicht berührt. Sofern die unverritzten Bereich des Plangebietes nicht dauerhaft, sondern nur temporär überplant werden, beziehungsweise der vollständige Rohstoffabbau durch das Vorhaben gewährleistet ist, bestehen gegen das Vorhaben seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen keine Bedenken.

Kampfmittel

Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Eine Belastung der Fläche mit Munition ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht bekannt. Bei den beabsichtigten

Baumaßnahmen ist mit dem Auffinden von Kampfmitteln nicht zu rechnen. Ungeachtet dessen können Kampfmittel generell niemals ganz ausgeschlossen werden.

archäologische Belange

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie befindet sich im Bereich des Vorhabens ein gemäß § 2 DenkmSchG LSA geschütztes archäologisches Kulturdenkmal. Die aktuelle archäologische Auswertung von Laserscandaten hat ergeben, dass im räumlichen Geltungsbereich von historischen Ackerrelikten auszugehen ist. Daneben liegen im Umfeld ur- und frühgeschichtliche Einzelfunde vor, die auf archäologische Kulturdenkmale verweisen. Die vollständige Ausdehnung dieser Fundplätze ist bislang nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass sie sich bis in den Bereich des Bauvorhabens erstrecken. Auf Altkarten sind historische Lehmgewinnungsareale verzeichnet. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen beim Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Baumaßnahmen können zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale führen. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.

Leitungen im Einflussbereich des Änderungsbereiches

Südlich des Änderungsbereiches verläuft auf der Südseite des angrenzenden landwirtschaftlichen Weges die DN 300 Hochdruck Gastransportleitung GTL 0002040 der Avacon Netz GmbH. Der Leitungsschutzstreifen beträgt 6 Meter (3 Meter beiderseits der Leitungssachse). Er befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches.

4. Begründung der geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Ergänzung der bisherigen Darstellung als Fläche für Abgrabungen (Sand) und Ablagerungen (Deponie) durch eine Sonderbaufläche für die befristete Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burg stellt den Änderungsbereich bisher als Fläche für Abgrabungen (Sandgewinnung) und Ablagerungen für die spätere Erweiterung der Deponie dar. Diese Darstellungen entsprechen weiterhin den Zielen der Stadt Burg zur langfristigen Sicherung des Deponiestandortes. Diese Darstellungen sollen ergänzt werden um eine Sonderbaufläche für die Errichtung und den befristeten Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünland bis zum Eintritt des Abbaus der Sandvorkommen. Befristungen von Zulässigkeiten können gemäß § 9 Abs.2 BauGB im Bebauungsplan verbindlich festgelegt werden. Danach handelt es sich um Flächen für Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen. Die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen zu diesem Zeitpunkt auf bereits rekultivierte Flächen der Deponie umgesetzt werden.

Die Festsetzung von Sonderbauflächen setzt voraus, dass der planerische Wille der Stadt nicht durch die in § 3 bis § 9 BauNVO aufgeführten Baugebietsarten umgesetzt werden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Photovoltaikanlagen wären als gewerbliche Betriebe zwar grundsätzlich in Gewerbegebieten oder Mischgebieten allgemein zulässig, der gewählte Standort ist jedoch hierfür nicht geeignet. Da später der Sandabbau erfolgen soll, handelt es sich nur um eine Zwischennutzung. Diese soll ausschließlich durch die Anordnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgen. Insofern ist eine Beschränkung auf diese Nutzung erforderlich. Weiterhin ist es Ziel der Stadt, auf dieser Fläche die Nutzung erneuerbarer Energien zur betrieblichen Versorgung zu fördern.

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den Flächen, die für die betriebliche Entwicklung des Sandabbaus kurzfristig nicht benötigt werden.

Die Windenergieanlage im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und die Zuwegung können zunächst erhalten bleiben. Eine über den gesetzlichen Bestandsschutz hinausgehende Sicherung ist nicht möglich, da sich die Flächen nicht mehr in einem vorgesehenen Eignungsgebiet befinden und somit im Repowering den Zielen der Raumordnung widersprechen. Es sollen zunächst die bisher noch bewirtschafteten Ackerflächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

5. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf öffentliche Belange

5.1. Erschließung

Die Belange der Erschließung beschränken sich im Fall von Photovoltaikanlagen auf einen Anschluss an das Verkehrsnetz und an das Energieversorgungsnetz zur Ableitung der erzeugten Energie. Dies kann gewährleistet werden.

Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung wird über vorhandene Wege gesichert. Diese sind als Zuwegungen zu den Windenergieanlagen bereits nach Erfordernis ausgebaut. Dies ist auch für Photovoltaik – Freiflächenanlagen ausreichend.

Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich beinhaltet keine Nutzungen, die einen Anschluss an die Versorgung mit Trinkwasser, Gas oder Telekommunikation erfordern. Ein Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung oder die Abfallentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Ableitung und Abnahme der durch die Anlage erzeugten Elektroenergie erfolgt durch das Unternehmen und den zuständigen Netzbetreiber. Mit den Stadtwerken Burg laufen Verhandlungen über die Einspeisung in das Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Burg und die Nutzung der Energie zum Betreiben von Wärmepumpen zur Erzeugung von Fernwärme. Weiterhin erfolgt derzeit die Wirtschaftlichkeitsprüfung für eine Anlage "Energie zu Gas" die eine weitere Abnahme ermöglichen soll. Eine geordnete Abnahme der erzeugten Energie wird hierdurch gesichert.

Die Entwässerung der Photovoltaikanlagen erfolgt flächenhaft zwischen den Modulen. Eine Entsorgung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich.

5.2. Wirtschaftliche Belange, Belange der Förderung regenerativer Energiequellen, Klimaschutzkonzept der Stadt Burg

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB umfassen sowohl die Interessen der Wirtschaft, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als auch die Förderung innovativer Techniken. Die Anlage dient der Sicherheit der Energieversorgung für den Gewerbestandort Reesener Triftweg. Weiterhin ist die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) ein wichtiges Ziel des Gesetzgebers. Die Förderung wirtschaftlicher Belange und die Sicherung der Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen sind wesentliche Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Burg (Seecon 2017) sieht unter Punkt 5.1.1. als Maßnahme E09 die Anlage von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor und weist auf die Möglichkeit einer befristeten Zulassung hin, von der für das vorliegende Verfahren Gebrauch gemacht werden soll. Zur Einhaltung der Klimaziele der Stadt Burg ist eine deutliche Steigerung des Umfangs der Energiegewinnung aus Photovoltaikanlagen erforderlich. Seitens der Stadt Burg wird diesen Belangen ein erhebliches Gewicht beigemessen.

5.3. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Die Belange des Natur- und Umweltschutzes werden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat insgesamt keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet. Nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft werden durch die weitgehend reversiblen Versiegelungen durch die Bodenanker und die kleinflächigen Versiegelungen durch die Transformatorenstationen und die Übergabestation verursacht. Durch die Herausnahme aus dem regelmäßigen Bodenbruch und der Bewirtschaftung, die am Standort nur bei erheblichen Düngerzugaben umsetzbar ist, sowie die Herstellung von Halbtrockenrasen erfolgt eine Aufwertung, die die Eingriffe ausgleicht. Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind nicht wesentlich betroffen. Die Vorhaben sind nicht immissionsempfindlich noch verursachen sie Lärm oder Staubemissionen.

Die Bilanzierung nach der Eingriffsregelung erfolgt im Bebauungsplan.

5.4. Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Inanspruchnahme von 28,7 Hektar landwirtschaftlicher Nutzflächen erheblich betroffen. Bei der für das Baugebiet in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um Grenzertragsböden mit einer sehr geringen Bodenfruchtbarkeit von 17 bis 22 Bodenpunkten, die für den Sandabbau vorgesehen sind. Die vorgesehene Nutzung führt nur zu einem vorzeitigen Entzug einer langfristig für die Landwirtschaft ohnehin nicht mehr zur Verfügung stehenden Fläche.

Die Böden sind winderosionsgefährdet mit einem hohen Anteil an sandigen Substraten. Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen ist erforderlich. Insgesamt rechtfertigen die Belange der Nutzung für die regenerative Energieerzeugung die vorzeitige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für diese Nutzung.

6. Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstückes.

Beeinträchtigungen privater Belange sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

8. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes am Gewerbestandort Am Reesener Triftweg zur Ergänzung der Zulässigkeiten für die Sandabbauflächen und die Flächen für Ablagerungen durch eine Interimsnutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Ortschaft Reesen der Stadt Burg steht die Förderung der Belange der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen im Vordergrund. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der Anteil regenerativer Energiequellen kontinuierlich im Sinne des Bundesgesetzgebers erhöht. Dies trägt zum Klimaschutz bei. Weiterhin dient die Anlage der Sicherheit der Energieversorgung des Gewerbestandortes Reesener Triftweg.

Die Belange von Natur und Landschaft werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet bleibt erhalten. Die Belegung mit Photovoltaikmodulen auf Gestellen mit Bodenankern ist reversibel.

Insgesamt rechtfertigen die Belange der Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

9. Flächenbilanz

Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes	29,86 Hektar
• vor der Änderung: Flächen für Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen und Ablagerungen aus Abfallstoffen	29,86 Hektar
• nach der Änderung: Flächen für Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen und Ablagerungen aus Abfallstoffen sowie eine befristete Nutzung als Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	29,86 Hektar

TEIL B

Umweltbericht zum 17.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg am Gewerbestandort Am Reesener Triftweg zur Ergänzung der Zulässigkeiten für die Sandabbauflächen und die Flächen für Ablagerungen durch eine Interimsnutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Ortschaft Reesen

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	15
1.1.	Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	15
1.2.	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes	15
1.3.	Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	
1.4.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes	15
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden	19
2.1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	19
2.1.1.	Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile nach BNatSchG und NatSchG LSA	19
2.1.2.	Schutzgut Boden	19
2.1.3.	Schutzgut Wasser	20
2.1.4.	Schutzgut Arten und Biotope	20
2.1.5.	Schutzgut Landschaftsbild	21
2.1.6.	Schutzgut Klima, Luft	21
2.1.7.	Schutzgut Mensch	23
2.1.8.	Schutzgut Kultur und Sachgüter	23
2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	25
2.4.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
3.	Ergänzende Angaben	25
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren	25
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	26
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26

1. Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1. Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsziel:

- Umsetzung des Vorhabens zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bis zum Beginn des Abbaus der Sandvorkommen im Änderungsbereich

1.2. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die bisherige Darstellung als Flächen für Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen und Ablagerungen aus Abfallstoffen wird ergänzt um eine zusätzliche Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als befristete Nutzung bis zur Abgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen.

1.3. Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes	29,86 Hektar
• vor der Änderung: Flächen für Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen und Ablagerungen aus Abfallstoffen	29,86 Hektar
• nach der Änderung: Flächen für Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen und Ablagerungen aus Abfallstoffen sowie eine befristete Nutzung als Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	29,86 Hektar

1.4. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplanes

- Schutzgut Boden, Fläche
gesetzliche Grundlagen:
Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Bodenschutz -
Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)
planerische Grundlagen:
Landschaftsrahmenplan Landkreis Jerichower Land Altkreis Burg – Entwurf (Blumenthal
1998), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Fläming, Gemeinde Reesen
(Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2008)
Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen, Schutz des Mutterbodens, "Mit Grund und Boden
soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätz-
lichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Ent-
wicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachver-
dichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen" (§ 1a Abs.2 BauGB).
Erhaltung wertvoller Bodenarten, Schutz des Bodens vor erheblichen Beeinträchtigungen
durch Versiegelung oder Schadstoffeintrag

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Die planerischen Grundlagen gehen von einer Bestandswahrung hinsichtlich des Schutzgutes Boden aus. Dies ist nicht mehr zutreffend, da das Plangebiet zum Abbau von Sand vorgesehen ist.

Art der Berücksichtigung:

Das Plangebiet umfasst bisher nicht versiegelte Böden sehr geringer Ertragsfähigkeit, die als Acker genutzt werden und dem regelmäßigen Bodenumbbruch unterworfen sind. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion werden verbal argumentativ beschrieben und bewertet.

- **Schutzgut Wasser**

gesetzliche Grundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Verordnung Anlagen Wassergefährdender Stoffe (VAwS Sachsen-Anhalt)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan Landkreis Jerichower Land Altkreis Burg – Entwurf (Blumenthal 1998), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Fläming, Gemeinde Reesen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2008)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung von vorhandenen Oberflächengewässern, Erhöhung des Regenerationsvermögens durch Renaturierung naturferner Gewässerstrukturen, Schutz der Gewässer vor Schadstoffeintrag, Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag, Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate und der Filterfunktion des Bodens

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Aufgrund der guten Versickerungsfähigkeit der Böden sind Auswirkungen auf Oberflächengewässer auszuschließen.

Art der Berücksichtigung:

Erhebliche Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser im Plangebiet zur Versickerung gebracht wird. Die Böden im Plangebiet sind hierfür geeignet. Die Verschattung der Bodenoberfläche vermindert die Verdunstung von Niederschlagswasser.

- **Schutzgut Luft, Klima**

gesetzliche Grundlagen:

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)

planerische Grundlagen:

Landschaftsrahmenplan Landkreis Jerichower Land Altkreis Burg – Entwurf (Blumenthal 1998), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Fläming, Gemeinde Reesen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2008)

Ziel des Umweltschutzes:

Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas

Art der Berücksichtigung:

Das Vorhaben ist nicht mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftzirkulationsverhältnisse verbunden. Beeinträchtigungen der Klima- bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Reduktion der CO₂ Emissionen und hat somit positive klimatische Auswirkungen.

- Schutzgut Landschaftsbild
gesetzliche Grundlagen:
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
planerische Grundlagen:
Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006), Landschaftsrahmenplan Landkreis Jerichower Land Altkreis Burg – Entwurf (Blumenthal 1998), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Fläming, Gemeinde Reesen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2008)
Ziel des Umweltschutzes:
Erhaltung des Landschaftsbildes, Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des Landschaftsbildes, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder
Aussagen der planerischen Grundlagen:
Das Plangebiet ist in Bezug auf das Landschaftsbild durch die Deponie und Windenergieanlagen vorbelastet. Dem Landschaftsbild kommt eine geringe Bedeutung zu.
Art der Berücksichtigung:
Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut, Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes nach Erfordernis
- Schutzgut Arten und Biotope
gesetzliche Grundlagen:
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
planerische Grundlagen:
Regionaler Entwicklungsplan (REP 2006), Landschaftsrahmenplan Landkreis Jerichower Land Altkreis Burg – Entwurf (Blumenthal 1998), Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Möckern Fläming, Gemeinde Reesen (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2008)
Ziele des Umweltschutzes:
Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass
 - die biologische Vielfalt,
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
 - Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere:

- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
- der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Aussagen der planerischen Grundlagen:

Der Landschaftsplan kartiert das Plangebiet vollständig als Ackerfläche in intensiver Nutzung. In der Entwicklungskarte (Anlage 7) wurden für das Plangebiet keine konkreten Maßnahmen empfohlen. Die vorgesehene Vernetzung des Biotopverbundsystems berühren das Plangebiet nicht. Die im Landschaftsplan vorgesehenen Feldhecken befinden sich nordwestlich des Plangebietes westlich des Ziegeldorfer Weges.

Art der Berücksichtigung:

verbal argumentative Bewertungen im Umweltbericht

Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung weist das Plangebiet nur eine sehr eingeschränkte artenschutzrechtliche Bedeutung auf.

- Schutzgut Mensch

gesetzliche Grundlagen:

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)

Ziel des Umweltschutzes:

Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen durch Betriebs- und Verkehrslärm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe oder Geruchsemissionen

Art der Berücksichtigung:

Die im Plangebiet vorgesehene Nutzung verursacht mit Ausnahme eines zeitlich begrenzten Baulärms keine erheblichen Lärm- oder Schadstoffemissionen. Sie ist auch nicht immissionsempfindlich. Das Plangebiet wird nicht intensiv zur Erholung genutzt.

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

gesetzliche Grundlagen:

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

Ziel des Umweltschutzes:

Erhaltung der Kultur- und Sachgüter

Art der Berücksichtigung:

Durch das plangegegenständliche Vorhaben wird nach derzeitiger Planung nicht in archäologisch relevante Bodenschichten eingegriffen, Belange der Erhaltung und des Schutzes von Kultur- und Sachgütern sind nicht betroffen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 ermittelt werden

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

2.1.1. Schutzgebiete nach BNatSchG und NatSchG LSA

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete befinden sich nur außerhalb des Plangebietes. Die nächst gelegenen bedeutenden Schutzgebiete sind:

- NSG Bürgerholz / FFH-Gebiet "Bürgerholz bei Burg"(DE3637-302)
Dieses als NSG und FFH-Gebiet ausgewiesene Schutzgebiet liegt ca. 2,2 Kilometer nordwestlich des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes.
- FFH-Gebiet "Heide südlich Burg" (DE 3737-301)
Das FFH-Gebiet liegt ca. 5 Kilometer südwestlich des Plangebietes. Charakteristisch für die durch militärische Nutzung entstandene Landschaft sind ausgedehnte trockene Calluna-Heiden. Es dient hochspezialisierten Tierarten als Lebensraum.
- Landschaftsschutzgebiet "Möckern - Magdeburgerforth"
Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 720 Meter östlich des Plangebietes.

Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf die FFH-Gebiete und das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und dem Änderungsbereich befinden sich Waldflächen, die die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet vermeiden.

- geschützte Biotope

Im Änderungsbereich befinden sich keine Biotope, die unter den besonderen Schutz des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt fallen. Nordöstlich befindet das geschützte Biotop der alten Sandgrube im Abstand von ca. 250 Metern. Auswirkungen auf das geschützte Biotop sind nicht zu erwarten.

2.1.2. Schutzgut Boden, Fläche

Bestand:

Das natürliche Geländere Relief des Änderungsbereiches ist relativ eben und steigt nach Süden an. Die durchschnittliche Geländehöhe beträgt ca. 61 m ü. NHN. Die Böden sind pleistozänen Ursprungs. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Letzlinger Randlege, einer Endmoräne der Saale II Kaltzeit.

Folgende Schichtmächtigkeiten sind gemäß der Bohrproben vorhanden:

< 0,3	Meter	Mutterboden (humoser, schluffiger Feinsand)
>0,3 - 17	Meter	feinkörniger Mittelsand zunächst schwach grobsandig mit zunehmender Tiefe schwach schluffig

unterlagert von Geschiebemergel und von weiteren, älteren pleistozänen Sanden und Geschiebemergel größerer Mächtigkeit und tertiären Lockergesteinen, der Festgesteinssockel der Kreidezeit ist erst in ca. 80 bis 100 Meter unter Gelände zu erwarten.

Die Mutterbodenschicht ist geringmächtig. Der Standort weist ein sehr geringes bis geringes Ertragspotential des Bodens von 17 bis 22 Bodenpunkten, ein geringes Puffervermögen für Schadstoffe, jedoch ein sehr gutes Wasserhaushaltspotenzial auf. Winderosion und die intensive Acker-

nutzung mit Ausbringung von Düngemitteln haben den Boden in seiner Naturnähe erheblich beeinträchtigt. Im Plangebiet soll vollständig Sandabbau erfolgen, die Flächen sind teilweise bereits Bestandteil des genehmigten Sandtagebaus Reesen. Versiegelungen sind im Bestand durch eine Windenergieanlage und die Zuwegung zu der Windenergieanlage sowie einer nördlich davon stehenden Anlage vorhanden.

Bestandsbewertung:

Die Böden sind bezüglich ihrer Lebensraumfunktion und ihrer Produktionsfunktion als geringwertig einzustufen. Die Archivfunktion ist aufgrund der anthropogenen Überprägung beeinträchtigt. Für das Schutzgut haben die Böden eine allgemeine Bedeutung. Die versiegelten Böden sind im Bestand als geringwertig einzustufen.

2.1.3. Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nächstgelegenes Gewässer ist der Mühlgraben ca. 1,3 Kilometer östlich des Plangebietes. Auf die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Eine Bestandsbeschreibung ist nicht erforderlich.

Grundwasser

Bestand:

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 107 – 112 mm/a und ist für die Region überdurchschnittlich. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 15 bis 17 Meter. Das Grundwasser ist aufgrund der Mächtigkeit der überlagernden Schichten trotz hoher Durchlässigkeit geschützt. Eine Nutzung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung findet derzeit nicht statt.

Bestandsbewertung:

Die Bedeutungsbewertung des Schutzgutes orientiert sich an

- der Grundwasserdargebotsfunktion (Ergiebigkeit u. Beschaffenheit des Grundwasserleiters),
- der wasserhaushaltlichen Funktion (Grundwasserneubildung) und
- der Funktion für die Trinkwasserversorgung.

Die Ergiebigkeit des Grundwassers ist als von hoher Bedeutung einzustufen. Die Beschaffenheit des Grundwassers ist durch Schadstoffeintrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung gering beeinträchtigt. Eine Nutzung für die Trinkwasserversorgung findet nicht statt und ist gemäß den Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes nicht vorgesehen. Insgesamt ist das Grundwasser als Wert- und Funktionselement von allgemeiner Bedeutung einzustufen.

2.1.4. Schutzgut Klima, Luft

Bestand:

Der Altkreis Burg gehört zum Großklima des gemäßigten mitteleuropäischen Binnenklimas. Dieses Klima ist kontinental und durch den Übergang zum maritimen Klima geprägt. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8,6°C, die Niederschlagsmenge 504 mm im durchschnittlichen langjährigen Mittel. Die häufigste Windrichtung ist Südwest bis West bei gleichzeitig hohen mittleren Windgeschwindigkeiten, gefolgt von südöstlichen und südlichen Winden.

Im Südosten von Reesen wurden laut Landschaftsplan folgende klimatische Einheiten unterschieden: Das Waldgebiet östlich des Bereiches ein wichtiges Frischluftproduktionsgebiet mit dem Schwerpunkt einer hohen Sauerstoffproduktion. Die Ackerflächen dienen der Ansammlung bodennaher Kaltluftmassen. Der Änderungsbereich wird nicht durch ausgeprägte Frischluftleitbahnen tangiert.

Vorbelastungen:

Die Ackerfläche weist aufgrund der hohen Winderosionsgefährdung eine Staubbelastung der Luft auf. Diese resultiert auch durch die gewerblichen Aktivitäten am Gewerbestandort Reesener Triftweg. Die lufthygienische Situation ist als vorbelastet einzustufen.

Bewertung:

Hinsichtlich dem Schutzgut Klima, Luft ist als Plangebiet als Wert- und Funktionselement von allgemeiner Bedeutung.

2.1.5. Schutzgut Landschaftsbild

Bestand:

Der Bereich ist der Landschaftseinheit des Burgenser Vorflämings zu zuordnen. Mit einem Waldanteil von 65% dominieren gehölzbestandene Bereiche. Östlich der Fläche bestehen großflächige Kiefernforste unterschiedlichen Alters und Kiefernjungwuchs. Der Bereich westlich des Änderungsbereiches ist durch ausgeräumte, großflächige Ackernutzung geprägt. Auffallende Einzelbildungen der Natur sind im Umfeld nicht vorhanden.

Die Morphologie der Landschaft ist leicht wellig. Das Gelände steigt von Nord nach Süd von ca. 60 m ü.NHN auf ca. 63 m ü.NHN an. Der Landschaftsplan bewertet die Strukturvielfalt des Landschaftsbildes als gering.

Vorbelastungen:

Das Umfeld der Fläche und der Änderungsbereich selbst wird durch die vorhandenen Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 140 Meter technisch überprägt. Die Windenergieanlagen bestimmen weiträumig das Landschaftsbild. Weiterhin ist nördlich die Deponie und der Gewerbestandort Am Reesener Triftweg vorhanden.

Bewertung:

Das Plangebiet der Änderung weist ein erheblich vorgeschädigtes Landschaftsbild mit geringer Bedeutung für das Schutzgut und geringer Empfindlichkeit gegenüber dem Hinzufügen weiterer technischer Anlagen auf. Es wird derzeit nicht erkennbar für Erholungszwecke genutzt bzw. ist nicht in regionale Wegenetze, die für die Erholung genutzt werden, eingebunden.

2.1.6. Schutzgut Arten und Biotope

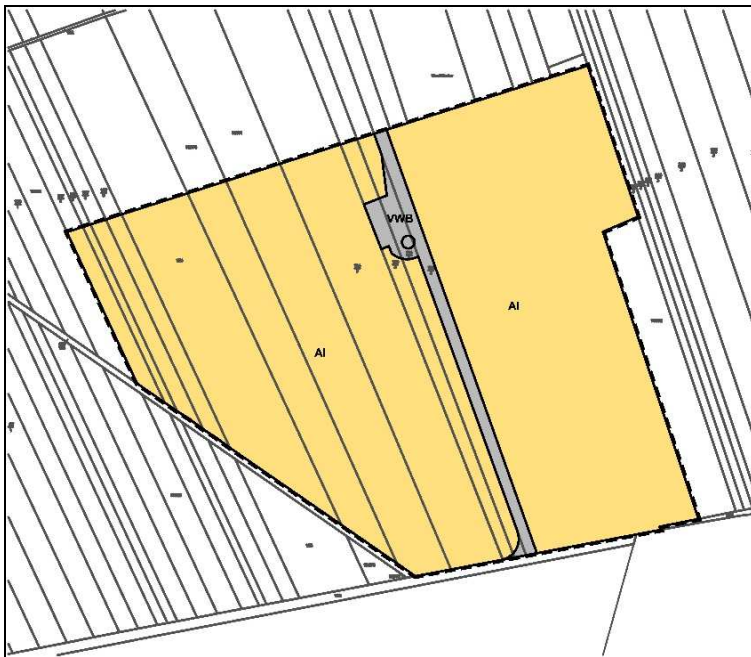
Biotope Bestand:

Die Flächen des Änderungsbereiches werden bis auf die Flächen der Windenergieanlage und der Zuwegung zu den Windenergieanlagen als Ackerflächen genutzt. Sie sind Bestandteil der Feldblöcke DESTLI 0508200089 und 1408200144. Das Artenspektrum wird durch die angebauten Feldfrüchte bestimmt. Die Bewirtschaftung erfolgt weitgehend bis an die Grenzen der Flurstücke. Die entlang der Feldwege vorhandenen Gras- und Staudenfluren geringer Breite befinden sich bereits auf den Flurstücken der Feldwege.

Das Plangebiet der Änderung wird von Süd nach Nord durch eine befestigte Zuwegung zu zwei Windenergieanlagen (Biotoptyp VWB) gequert. Weiterhin befindet sich eine Windenergieanlage einschließlich des befestigten Umfeldes und der Trafostation auf der Fläche.

Biotope Bewertung:

Die kartierten Biotoptypen Acker intensiv genutzt, befestigte Wege und die Windenergieanlage sind für das Schutzgut als geringwertig einzustufen.



Biototypen im Änderungsbereich

AI –
Acker intensiv genutzt

VWB / BS –
Windenergieanlage einschließlich Trafostation und Zuwegung

TK 10 10/2018 © LVermGeoLSA
G01-5010848-2014-5

Arten Bestand:

Die Fläche wurde als an den Sandtagebau Reesen angrenzende Fläche mehrfach faunistisch und floristisch erfasst. Die letzte Erfassung und Potentialeinschätzung datiert vom September 2020 (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH). Die Bestandserhebungen haben zusammenfassend folgende Ergebnisse gezeigt:

- Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 51 Vogelarten kartiert, die vor allem an die östlich des Änderungsbereiches vorhandenen Waldbestände als Bruthabitat gebunden sind. Von den Vogelarten sind 16 Arten in der Roten Liste Sachsen-Anhalt erfasst. An nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten wurden festgestellt: Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzspecht, Heidelerche und Neuntöter. Die vorgenannten Arten nutzen das Plangebiet ausschließlich als Habitat zur Nahrungsaufnahme. Die Heidelerche wurde in den letzten Jahren nicht mehr festgestellt.
- Im Untersuchungsraum konnten 57 Arten von Laufkäfern festgestellt werden. Schwerpunkt des Nachweises waren der aktuell betriebene Sandtagebau nördlich des Plangebietes und die östlich angrenzende aufgelassene Sandgrube.
- Im Untersuchungsraum konnten 18 Tagfalter festgestellt werden. Hierbei wurden keine besonders geschützten Arten festgestellt.

Auf der Fläche des Plangebietes wurde der Änderung am 02.01.2023 eine ergänzende Begehung zur Beurteilung der vorhandenen Biotopstrukturen und zur Einschätzung der möglicherweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Eignung des Gebietes für die naturschutzfachlich höherwertigen Arten. Dies sind neben den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten alle einheimischen Vogelarten, die dem besonderen Schutz des § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG unterliegen, da für nach § 15 Abs.1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grundlage von Bebauungsplänen zugelassen werden, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG nur hinsichtlich in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr.2 aufgeführt sind.

Aufgrund der Begehungen wird eingeschätzt, dass die Fläche insgesamt nur ein geringes Potenzial für die zu betrachtenden Artengruppen hat. Die Einschätzung zu den Artengruppen erfolgt im Bebauungsplan.

2.1.7. Schutzgut Mensch

Bestehende Situation - Lärm: Vom Gebiet selbst gehen derzeit keine erheblichen Lärmbelastungen für Dritte aus. Die dargestellte Nutzung ist gegenüber Lärmimmissionen nicht empfindlich.

Geruch- und Schadstoffemissionen: Im Bestand gehen von der Fläche keine Geruchs- oder Schadstoffemissionen aus, die schützenswerte Nutzungen erheblich beeinträchtigen könnten. Die dargestellte Nutzung ist gegenüber Schadstoff- und Geruchsmissionen nicht empfindlich.

Erholungsnutzung: Der Änderungsbereich ist nicht in Wegenetze eingebunden, die intensiv zur Erholung genutzt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch den Gewerbestandort und die Windenergieanlagen ist die Eignung der Fläche für Erholungsnutzungen gering.

2.1.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich wurden bisher keine archäologischen Bodendenkmale festgestellt.

2.2. **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung**

- **Boden**

Durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen werden die natürlichen Bodenfunktionen nur punktuell beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend reversibel. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Flächen aus dem regelmäßigen Bodenumbruch herausgenommen werden und am Rand zum Wald Halbtrockenrasenbereiche hergestellt werden. Insgesamt werden die Eingriffe in das Schutzgut hierdurch kompensiert.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen zwischenzeitlich als Ackerflächen weiter genutzt, der Sandabbau ist unabhängig davon vorgesehen.

- **Wasser**

Grundwasser: Das Niederschlagswasser soll innerhalb des Plangebietes der Änderung zur Versickerung gebracht werden. Eine Verringerung des Niederschlagswasseranfalls ist nicht zu erwarten. Die Verschattung der Bodenoberfläche vermindert eher die Verdunstung von Niederschlagswasser. Aufgrund der guten Versickerungsbedingungen und dem hohen Grundwasserflurabstand ist eine Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate nicht zu erwarten. Durch die Aufgabe der intensiven Düngung der Flächen wird sich der Schadstoffeintrag in das Grundwasser vermindern. Das Schutzgut ist nicht erheblich betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen zwischenzeitlich als Ackerflächen weiter genutzt, der Sandabbau ist unabhängig davon vorgesehen.

Oberflächenwasser: Wasserflächen gehen durch die Flächeninanspruchnahmen nicht verloren. Eine erhebliche Auswirkung der Planung auf Oberflächengewässer ist nicht erkennbar.

- **Klima/Luft**

Das Vorhaben ist nicht mit einer deutlichen Beeinflussung der Luftzirkulationsverhältnisse verbunden. Beeinträchtigungen der Klima- bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Reduktion der CO² Emissionen und hat somit positive klimatische Auswirkungen.

- Landschaftsbild

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist mit einer technischen Überformung des Landschaftsbildes im Plangebiet verbunden. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein durch Windenergieanlagen und die Deponie vorgeschädigtes Landschaftsbild, das bezüglich des weiteren Hinzufügens technischer Überformungen nur eine geringe Empfindlichkeit aufweist. Die Fläche ist hierdurch besonders für die Nutzung geeignet.

- Arten und Biotope

Biotope:

Von der Planung der Photovoltaikanlage sind keine hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen sind intensiv genutzte Ackerflächen. Dieser Biotoptyp geht auf den durch die Photovoltaikanlagen zu belegenden Flächen verloren. Er wird durch Grünland ersetzt, das aufgrund der Übershirmung durch die aufgeständerten Photovoltaikanlagen als Grünland mit starken Narbenschäden bewertet wird. Dies ist der bisherigen Ackernutzung etwa gleichwertig. Ein erheblicher Eingriff findet nur durch die versiegelten Bereiche statt, die durch Aufwertung anderer Teile des Gebietes kompensiert werden können. Für das Schutzgut bleibt kein erheblicher Eingriff zurück. Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen zwischenzeitlich als Ackerflächen weiter genutzt, der Sandabbau ist unabhängig davon vorgehen.

artenschutzrechtliche Bewertung:

Arten, für die die Festlegungen nach § 44 BNatSchG Gültigkeit besitzen, sind im untersuchten Gebiet als Brutvögel nicht zu erwarten. Gleichwohl ändert sich für diese Arten auch die Bedeutung der Fläche als Nahrungs- und Jagdgebiet. Aufgrund der Einordnung der Photovoltaikanlagen auf Grünflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten, da die Grünflächen unterhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel geeignetere Brutstätten bieten als die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen.

- Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit Ausnahme der baubedingten Lärmbeeinträchtigungen nicht zu erwarten. Diese sind zeitlich begrenzt und unterliegen den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

- Schutzgut Kulturgüter

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Schutzgut Kulturgüter nicht erheblich betroffen. Auf die gesetzliche Meldepflicht nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Auffinden von Funden und Befunden mit Merkmalen eines Kulturdenkmals wird hingewiesen.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine Beeinträchtigung von Belangen des Umweltschutzes aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits vorliegend dargelegten Auswirkungen hinausreichen, ist nicht erkennbar.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Empfehlungen für die Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf die durch die Ramppfosten, Transformatorstationen, Wechselrichter, Übergabestationen und deren Zufahrten benötigten Flächen
- Festsetzungen zur Kompensation in den erforderlichen Abstandsflächen zu den Waldbereichen

sonstige Maßnahmen:

Zaunanlagen und deren Unterkante sind für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten, um Barriereeffekte zu vermeiden. Hierzu ist ein Mindestabstand der waagerechten Zaunelemente von 15 cm zur Bodenoberfläche einzuhalten.

Maßnahmenempfehlungen:

- Durchführung von sonstigen Oberflächenbefestigungen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise
- Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 und RAS-LP 4 (sinngemäß) sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb
- Schutz des abzutragenden Oberbodens vor Verdichtung, Vermischung und vor Verunreinigung mit bodenfremden Stoffen und Zuführung zu einer fachgerechten Wiederverwendung
- Beginn der Baudurchführung vor Beginn der Vegetationsperiode, um bereits bezogene Nist-Brut- und Lebensstätten nicht zu zerstören

Die vorgenannten Maßnahmen beinhalten alle erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt.

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Burg werden in der am 15.09.2022 beschlossenen Aufstellung einer Standortkonzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht. Der vorliegende Standort weist eine besondere Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf, da auf der Fläche der Eingriff in die Bodenfunktion nachrangig ist, aufgrund des zukünftigen Sandabbaus der Fläche und des damit verbundenen vollständigen Verlustes der natürlichen Bodenfunktionen. Weiterhin handelt es sich um eine Fläche die eine sehr geringe Ertragsfähigkeit und eine hohe Winderosionsneigung aufweist. Weiterhin ist das Landschaftsbild der Fläche erheblich vorbelastet und geringwertig. Die nördlich und westlich des Gewerbestandes Am Reesener Triftweg gelegenen Flächen sind Ackerflächen mit einer höheren Ertragsfähigkeit. Im Osten befinden sich Waldflächen.

3. Ergänzende Angaben

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlich betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgt vor allem problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen und auf besondere Empfindlichkeiten von Schutzgütern.

Die Umweltprüfung wurde in folgenden Arbeitsschritten durchgeführt:

- Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsanalyse)
- Konfliktanalyse
- Erarbeitung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich/Ersatz

Die Bestandsanalyse basiert auf den Ergebnissen einer Luftbildauswertung und einer ergänzenden Vor-Ort-Kartierung der Biotoptypen.

Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgte nach den Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope.

Der Untersuchungsraum wurde schutzgutbezogen jeweils in der Weise festgelegt, dass er Eingriffsraum, Wirkraum und Kompensationsraum umfasst.

In der Konfliktanalyse wurden die Eingriffe ermittelt und hinsichtlich ihrer Intensität und Nachhaltigkeit bewertet, soweit sie nach der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG relevant sind.

Im Anschluss daran wurden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschlagen und nach Art, Umfang, Standort und zeitlicher Abfolge dargestellt. Hierunter fallen: Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzulegen.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelt und dargestellt. Das plangegegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den zeitlich befristeten Betrieb einer Photovoltaikanlage auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, die langfristig für einen Sandabbau vorgesehen sind. Die Fläche hat aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes und das Landschaftsbild, eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Kultur und sonstige Sachgüter. Das Grundwasser wird nicht erheblich beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser weiterhin zur Versickerung gebracht wird. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beschränken sich auf die Rammpfosten der Photovoltaikmodule und die Trafostationen. Die Beeinträchtigungen durch die Rammpfosten sind reversibel. Aufgrund einer vorhandenen technischen Überprägung des Landschaftsbildes bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering. Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm sind nur baubedingt zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit verursachen diese jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzung selbst verursacht keine anlagenbedingten Lärmemissionen.

Insgesamt können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung im Gebiet kompensiert werden. In der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter bleibt kein Eingriff zurück.

Burg, August 2023